

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

—Drucksachen 19/22848, 19/23566, 19/23839 Nr. 8, 19/24041 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

**Bericht der Abgeordneten Martin Gerster, Klaus-Dieter Gröhler,
Marcus Bühl, Christoph Meyer, Victor Perli und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Stichtag des für Mai 2021 geplanten Zensus aufgrund der erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Corona-Pandemie um ein Jahr zu verschieben und die erforderlichen Datenlieferungen an den neuen Zensusstichtag anzupassen.

Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie oder anderer zwingender Gründe eine erneute Verschiebung des Zensusstichtags erforderlich werden sollte, soll die Bundesregierung darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zudem ist geplant, einen neuen Hafttatbestand zur Vorbereitung einer Abschiebungsandrohung nach § 34 des Asylgesetzes (AsylG) zu schaffen, welcher die bestehenden Vorschriften der Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 14 des Asylgesetzes ergänzt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 entstehen im Statistischen Bundesamt zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 62,9 Mio. Euro, die sich auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 wie folgt verteilen:

- 2021: 34,4 Mio. Euro
- 2022: 11,7 Mio. Euro
- 2023: 16,8 Mio. Euro.

Für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) beträgt der Vollzugsaufwand (Personal- und Sachausgaben sowie IT-Aufwände) insgesamt 79,1 Mio. Euro, davon im Jahr 2021 ca. 33,7 Mio. Euro, in den Folgejahren reduziert sich dieser wie folgt:

- 2022: 21 Mio. Euro
- 2023: 15 Mio. Euro
- 2024: 9,4 Mio. Euro.

Hierin enthalten sind einmalige Umstellungsaufwände für den Aufbau und Betrieb der erforderlichen Hardware-Komponenten sowie Lizenzen im Applikationsbetrieb des ITZBund von insgesamt ca. 12,3 Mio. Euro. Die Aufwände für die Wartung und Pflege dieser Komponenten betragen insgesamt ca. 15,8 Mio. Euro. Für die Sicherstellung des IT-Betriebs werden Haushaltsmittel für externe Unterstützungsleistungen von insgesamt ca. 37,3 Mio. Euro benötigt. Zur dauerhaften IT-Betreuung sind Personal- und Sachausgaben von insgesamt 13,6 Mio. Euro zu erwarten.

Für die statistischen Ämter der Länder entstehen zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von 87,6 Mio. Euro.

Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln des Statistischen Bundesamtes und des ITZBund sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt, sondern durch die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 diese lediglich um ein Jahr verschoben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der einmalige Erfüllungsaufwand um rund 215,7 Mio. Euro. Davon fallen rund 62,9 Mio. Euro für das Statistische Bundesamt und rund 79,1 Mio. Euro für das ITZBund an. Für das Statistische Bundesamt ist dies insbesondere auf die Verlängerung von Zeitverträgen und auf Anpassungen an den bestehenden Fachanwendungen zurückzuführen. Für das ITZBund sind die Kosten insbesondere auf die Sicherstellung des IT-Betriebs zurückzuführen.

Rund 73,6 Mio. Euro fallen für die statistischen Ämter der Länder an.

Den Ländern entsteht durch die Einführung des § 62 c AufenthG zudem ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 17.316 Euro.

Weitere Kosten

Den Ländern entstehen durch die Einführung des § 62 c AufenthG weitere Kosten in Höhe von rund 1.266 Euro.

Weitere Kosten, insbesondere Kosten für die Wirtschaft oder Kosten für soziale Sicherungssysteme, sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 4. November 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Martin Gerster

Berichterstatter

Klaus-Dieter Gröhler

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner

Berichterstatter

